

**Parlamentarischer Vorstoss****2024/367**

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Perspektive Finanzen BL: Einführung Einkommenssteuersenkung mit Bedingungen</b>
Urheber/in:	FDP Fraktion
Zuständig:	Martin Dätwyler
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	30. Mai 2024
Dringlichkeit:	—

---

Die Strategie des Regierungsrates gemäss AFP 2024-2027 sah vor, dass per 2025 die Einkommenssteuern gesenkt werden sollen. Eine entsprechende Vorlage an den Landrat, die «Einkommenssteuerreform light», wäre ursprünglich im ersten Quartal 2024 vorgesehen gewesen.

Am 20. März 2024 hat der Regierungsrat die Jahresrechnung 2023 präsentiert, welche ein Defizit von 93 Millionen Franken aufweist. Zugleich haben sich die Perspektiven für die AFP 2025-2028 deutlich verschlechtert, sodass zur Einhaltung der Schuldenbremse entsprechende Massnahmen erforderlich sind.

Die Fraktion FDP hat Verständnis, dass ein nachhaltig gesunder Finanzhaushalt für den Regierungsrat hohe Priorität hat und bei effektiven und prognostizierten Defiziten Steuersenkungen nicht im Vordergrund stehen. Gleichzeitig weist der Kanton Baselland nach wie vor erheblichen Verbesserungsbedarf bei der Steuerbelastung von natürlichen Personen auf, um sich im Standortwettbewerb zu verbessern. Deshalb sollten Möglichkeiten definiert und gefunden werden, um den bestmöglichen Zeitpunkt zur Senkung der Einkommenssteuer zu finden und nicht zu verpassen.

Ein Ansatz ist die Verknüpfung der Einkommenssteuerreform mit aufschiebenden Bedingungen oder einer gestaffelten Einführung. Solche Ansätze hatten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bei der Umsetzung der Steuervorlage 17 gewählt. So setzt der Kanton Basel-Landschaft die Gewinnsteuersenkung gestaffelt bis 2025 um. Die Senkung der Einkommenssteuersätze und die Erhöhung von Abzügen erfolgte in Basel-Stadt in zwei Schritten und jeweils unter Einhaltung von Bedingungen (u.a. keine Rezession und damit kein prognostiziertes negatives BIP für die nächsten zwei Quartale).

---

Es handelte sich hierbei um aufschiebende Bedingungen, d.h. die Steuersenkungen waren verbindlich beschlossen und im Gesetz festgeschrieben, nur der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wurde durch die Bedingungen beeinflusst. Diese Bedingungen haben in Basel-Stadt dazu geführt, dass der zweite Senkungsschritt erst mit Verzögerung eingeführt wurde, weil die Pandemie zu einer Rezession im Sinne der entsprechenden Bedingung führte. Weitere Modelle sind denkbar, die auf die aktuelle Finanzhaushaltssituation des Kantons Basel-Landschaft eingehen können.

**Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat die «Einkommenssteuerreform light» bis Ende 2024 vorzulegen und dabei die Inkraftsetzung mit geeigneten aufschiebenden Bedingungen zu versehen, die einen nachhaltigen kantonalen Finanzhaushalt gewährleisten und gleichzeitig den bestmöglichen Zeitpunkt zur Inkraftsetzung ermöglichen.**